

Satzung
der Ortsgemeinde Kirrweiler über eine Veränderungssperre
im Bereich des Bebauungsplans
„Im Schneller“, 1. Erweiterung
vom 14.03.2025

Der Ortsgemeinderat Kirrweiler hat am 12.03.2025 aufgrund
§ 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der geltenden Fassung
und § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der geltenden Fassung
folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Bebauungsplangebiet „Im Schneller“ 1. Erweiterung in Kirrweiler und beinhaltet die Flurstücke mit den Plannummern 3557/2, 3557/3, 3557/8 und 3557/9.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist dem als Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen.

§ 2

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

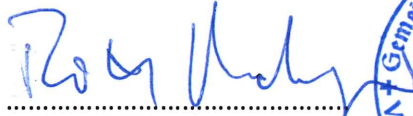
§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde Kreisverwaltung Südliche Weinstraße im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde Kirrweiler.

§ 4

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald für den Geltungsbereich (§ 1) der Bebauungsplan „Im Schneller“ 1. Erweiterung in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung.

Kirrweiler, den 14.03.2025



Rolf Metzger
Ortsbürgermeister



Anlage:

Lageplan mit Geltungsbereich der Veränderungssperre

Anlage:
Geltungsbereich der Veränderungssperre

